



Stadt Lauta
Landkreis Bautzen

Satzung

über die Friedhofsordnung und Friedhofsgebühren der Stadt Lauta (Friedhofssatzung) (Neufassung vom Mai 2010)

Auf Grund von §§ 4 und 124 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit §§ 2, 6 und 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382), in Verbindung mit §§ 9 bis 16 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), berichtigt 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102,117), erlässt der Stadtrat der Stadt Lauta nachfolgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich/Rechtsform
- § 2 Berechtigte
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung
- § 5 Entwidmung
- § 6 Öffentliche Bekanntmachung

II. Abschnitt - Grabstätten

- § 7 Allgemeines
- § 8 Reihengräber
- § 9 Wahlgräber
- § 10 Beisetzung von Urnen
- § 11 Urnengemeinschaftsanlagen

III. Abschnitt - Grabmale und bauliche Anlagen

- § 12 Errichtungsgenehmigung
- § 13 Anlieferung
- § 14 Fundamentierung und Befestigung
- § 15 Unterhaltung
- § 16 Entfernung

IV. Abschnitt - Friedhofshallen und Trauerfeiern

- § 17 Benutzung der Friedhofshallen
- § 18 Trauerfeiern

V. Abschnitt - Bestattungsvorschriften

- § 19 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten
- § 20 Särge und Urnen
- § 21 Ruhezeit und Nutzungsdauer
- § 22 Ausheben der Gräber

§ 23 Ausgrabung und Umbettung

VI. Abschnitt - Gestaltungsvorschriften

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 25 Herrichten und Instandhaltung

§ 26 Gestaltung der Grabmale

§ 27 Abmessungen der Grabmale

§ 28 Vernachlässigung der Grabstelle

VII. Abschnitt - Ordnungsvorschriften

§ 29 Öffnungszeiten

§ 30 Verhalten auf den Friedhöfen

VIII. Abschnitt - Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

§ 31 Gewerbetreibende

IX. Abschnitt - Friedhofsgebühren

§ 32 Gebührenpflicht

§ 33 Gebührenschildner

§ 34 Entstehen und Entrichten der Gebühren

X. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 35 Bestehende Nutzungsrechte

§ 36 Haftung

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Inkrafttreten

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich / Rechtsform

(1) Die Stadt Lautau unterhält fünf kommunale Friedhöfe nach Maßgabe dieser Satzung. Die Friedhöfe werden als nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt betrieben.

(2) Die Friedhöfe dienen der geordneten und würdevollen Bestattung der nach § 2 berechtigten Personen.

§ 2

Berechtigte

(1) Jeder Einwohner der Stadt Lautau, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Territorium der Stadt hatte oder Personen, die ohne Wohnsitz bzw. mit unbekanntem Wohnsitz in der Stadt verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, haben Anspruch auf einem der Friedhöfe der Stadt bestattet zu werden.

(2) Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer seine Wohnung in Lautau, einschließlich seiner Ortsteile, nur wegen der Aufnahme in ein Seniorenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

(3) Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Wahlgrab, soweit es belegbar ist, besteht auch für Verstorbene, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Stadt Lautau waren, jedoch entweder selbst das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte erworben hatten oder Angehörige des Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 5 sind.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof jenes Ortsteiles bestattet bzw. beigesetzt, in dem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Bestattungs- bzw. Beisetzungsberechtigung auf einem anderen kommunalen Friedhof besteht.

(2) Im Hoheitsgebiet der Stadt Lauta mit den Ortsteilen Laubusch und der Ortschaft Leippe-Torno bestehen folgende kommunale Friedhöfe, die den nachstehenden Bestattungsbezirken zugewiesen sind :

- Friedhof Stadt Lauta
- Friedhof Lauta-Dorf
- Friedhof OT Laubusch
- Friedhof OT Torno
- Friedhof OT Leippe

§ 4 Schließung

Aus wichtigem öffentlichen Grund können Friedhöfe oder Friedhofsteile durch Beschluss des Stadtrates für weitere Erdbestattungen oder Beisetzungen von Aschen Verstorbener gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhof oder Teil des Friedhofes keine weiteren Bestattungen oder Beisetzungen statt.

§ 5 Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück durch Beschluss des Stadtrates auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs hat zur Folge, dass das Grundstück oder Teile des Grundstücks die Eigenschaft als Ruhestätte vor Ablauf bestehender Nutzungsrechte verliert.

(2) Im Falle der Entwidmung sind die Verstorbenen auf Kosten des Friedhofsträgers für den Rest der Ruhezeit in andere Grabstätten umzubetten.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Jede Schließung oder Entwidmung eines Friedhofs oder eines Teiles ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Betreffende Nutzungsberechtigte von noch gültigen Grabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann.

II. Abschnitt - Grabstätten

§ 7 Allgemeines

(1) Für die Bestattung oder Beisetzung der Verstorbenen werden folgende Arten von Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Urnenwände (bei entsprechendem Bedarf)
- f) Urnengemeinschaftsanlagen

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte an einer bestimmten Stelle besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können entsprechend den §§ 8 und 9 dieser Satzung erworben werden.

(3) Das Eigentum an den Grabstätten verbleibt beim Eigentümer des Friedhofsgrundstücks.

§ 8 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzung von Aschen Verstorbener, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhezeit können Urnenreihengräber in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(2) Abmaße der Grabstätte für Verstorbene unter 10 Jahre:
Größe des Grabhügels: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m

Abmaße des Grabhügels für Verstorbene ab 10 Jahre:
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,70 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

§ 9 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für zwei Erdbestattungen und die Beisetzung von zwei Urnen zusätzlich.

(2) Abmaße der Grabstätte: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m.
Maße auf alten Grabstätten bleiben hiervon unberührt.

(3) Ist die Ruhezeit einer Leiche abgelaufen, so kann eine weitere Bestattung nur dann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden. Das Nutzungsrecht beträgt mit Vollzug der Bestattung 20 Jahre und beginnt mit Aushändigung der Graburkunde. Findet während der Zeitdauer des Nutzungsrechtes eine weitere Bestattung statt, so ist das Nutzungsrecht für den Zeitraum der Liegezeit zu verlängern.

(4) Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Wahlgrab gibt es nicht, im Einvernehmen zwischen Erwerber und Friedhofsverwaltung kann die Lage des Wahlgrabes abgestimmt werden.

(5) Der Nutzungsberechtigte an einer Wahlgrabstätte hat das Recht, in dieser bestattet zu werden und Angehörige darin zu bestatten.

Als Angehörige gelten:

1. Ehegatte
2. Kinder
3. Stiefkinder
4. Eltern
5. Geschwister
6. Großeltern
7. Enkelkinder
8. Sonstige Verwandte

(6) Der Nutzungsberechtigte soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und vertraglich regeln. Als Rechtsnachfolger kann nur eine Person bestimmt werden. Unterbleibt eine vertragliche Rechtsnachfolgerregelung werden die nächsten Angehörigen in der Reihenfolge wie unter Abs. 5 in Anspruch genommen. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes oder der Rechtsnachfolge beginnt die Verpflichtung zur Grabgestaltung und Grabpflege. Gleichzeitig wird das Recht erworben, in der Grabstätte bestattet zu werden oder über andere Bestattungen zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

§ 10 Beisetzung von Urnen

- (1) Die Beisetzung von Aschen Verstorbener erfolgt in Urnenreihengräbern, Urnenwahlgräbern, Urnengemeinschaftsanlagen und Urnenwänden. Darüber hinaus können Aschen Verstorbener in Wahlgräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden. Eine Beisetzung in Reihengräbern für Erdbestattungen ist ausgeschlossen.
- (2) Urnenreihengräber werden der Reihe nach für den Zeitraum der für Aschen Verstorbener festgelegten Ruhezeit belegt. In diesen Grabstätten ist die Beisetzung nur einer Urne möglich.
- (3) Urnenwahlgräber sind Grabstätten, in denen bis maximal vier Urnen beigesetzt werden dürfen. Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern gelten die Bestimmungen des § 9 analog. Für Urnenreihengräber, deren Nutzungsrecht bis zum 31.12.2002 erworben wurde, besteht die Möglichkeit der Umwidmung in Urnenwahlgräber. Die Umwidmung ist gebührenpflichtig.
- (4) Die Größe der Urnenwahlgräber beträgt gegenwärtig:

Friedhöfe Lauta und Lauta-Dorf:	0,8 m x 0,8 m
Friedhof Laubusch:	1,0 m x 1,0 m
Friedhof Torno:	1,0 m x 1,0 m
Friedhof Leippe:	1,0 m x 1,0 m

Nach Schließung eines voll belegten Grabfeldes beträgt die Urnenwahlgrabgröße bei einer Neubelegung für alle Friedhöfe der Stadt Lauta einheitlich 1,0 m x 1,0 m.

§ 11 Urnengemeinschaftsanlagen und Urnenwände

- (1) Die Beisetzung der Urnen in den Urnengemeinschaftsanlagen wird durch die Friedhofsverwaltung geregelt. Die Aschen werden in der Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt.
- (2) Das Betreten der Urnengemeinschaftsanlagen ist nur auf dem befestigten Teil der Anlage gestattet. Die mitgebrachten Blumen und Gebinde sind an den dafür bestimmten Orten (Gedenkstein) abzulegen.
- (3) Beisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen können anonym aber auch durch Eingravur des Namens des Verstorbenen auf einer Gedenktafel erfolgen. Die Kosten der Eingravur trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Urnenwände sind Grabkammern aus Naturstein und dienen der Aufnahme von 2 Urnen. Die Nutzungsdauer, gleichzusetzen mit der Liegezeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Aschereste in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt. Die Beschriftungskosten der Verschlussplatte trägt der Nutzungsberechtigte.

III. Abschnitt - Grabmale und bauliche Anlagen

§ 12 Errichtungsgenehmigung

- (1) Die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Provisorisch errichtete Holzkreuze oder Tafeln sind genehmigungsfrei, wenn in absehbarer Zeit die Errichtung eines steinernen Grabmales erfolgt. Dem Genehmigungsantrag für die Errichtung eines Grabmales sind entsprechende Zeichnungsunterlagen beizufügen, aus denen die Art des Grabmales, das Material und die Anordnung des Schriftzuges oder Symbole zu erkennen ist.
- (2) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale oder bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 13 Anlieferung von Grabmalen

Vor Anlieferung und Errichtung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung die Errichtergenehmigung vorzulegen, der Termin der Errichtung und alle damit zusammenhängenden organisatorischen Angelegenheiten abzustimmen. Ein unangemeldetes Befahren des Friedhofs kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

§ 15 Unterhaltung

(1) Die Grabstätten sind in eigener Verantwortung des Nutzungsberechtigten in einem der Würde des Ortes angemessenen Zustand zu halten und die Standfestigkeit der Grabmale ist für die Dauer des Nutzungsrechts zu garantieren.

(2) Wird während der jährlichen Kontrolle der Grabmale festgestellt, dass die Standsicherheit eines Grabmales nicht garantiert ist, ist der Nutzungsberechtigte nach Benachrichtigung verpflichtet, umgehend für Abhilfe zu sorgen. Kommt ein Nutzungsberechtigter der Aufforderung zur Beseitigung der Gefahr nicht in angemessener Zeit nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten durchzuführen. Kommt der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung seiner Unterhaltungspflicht nicht in angemessener Zeit nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmale oder Teile desselben auf dessen Kosten zu entfernen.

(3) Die Benachrichtigung erfolgt mittels Aufkleber oder bei Gefahr im Verzug schriftlich. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder mit zumutbarem Aufwand nicht zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer eines Monats. Das Hinweisschild muss gut sichtbar angebracht sein.

(4) Entfernte Grabmale oder Teile desselben sind drei Monate aufzubewahren, bevor eine Verwertung oder Vernichtung erfolgen kann. Die Kosten hierüber trägt der Nutzungsberechtigte.

(5) Für Schäden, die durch umgestürzte Grabmale verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 16 Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Entfernung von Grabmalen oder baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Die Entfernung und Entsorgung der Grabmale oder baulichen Anlagen hat bei Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit und bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Eine Einlagerung entfernter Grabmale oder Teile desselben auf dem Friedhof ist nicht gestattet.

Kommt ein Nutzungsberechtigter seiner Verpflichtung zur Entfernung und Entsorgung nicht fristgerecht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten dessen beräumen.

IV. Abschnitt - Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 17 Benutzung der Trauerhallen

Die Trauerhallen der Stadt Lauta dienen nicht zur Aufbewahrung von Leichen, sondern zur würdigen Durchführung der Trauerfeiern.

§ 18 Trauerfeiern

Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Sie können in der Halle oder direkt an der Grabstätte abgehalten werden. Eine Nutzung der Trauerhalle ist bei Feststellen einer ansteckenden Krankheit oder Seuchengefahr des Verstorbenen zu versagen.

V. Abschnitt - Bestattungsvorschriften

§ 19 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Bescheinigung des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Ort und Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen oder Bestatter fest. Soll die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht an dieser nachzuweisen.

(2) Erfolgt die Bestattung des Verstorbenen nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Bestattungsfristen, kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Bestattungen werden in der Regel an Werktagen vorgenommen, in begründeten Fällen auch an Samstagen, aber nur bis 14.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen nicht durchgeführt. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn die Bestattung keinen Aufschub duldet oder mehrere Feiertage aufeinander folgen.

§ 20 Särge und Urnen

(1) Säрге müssen aus festem, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material gefertigt sein, die das Ausdringen von Feuchtigkeit ausschließt. Die Abmessungen der Säрге sollen in der Regel 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe nicht überschreiten. Ist in einem besonderen Fall ein größerer Sarg notwendig, ist dies mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(2) Urnen müssen sicher verschlossen und mit den Identitätsdaten des Verstorbenen gekennzeichnet sein. Ferner ist der Einäscherungsschein sowie der Urnenaufnahmeschein des Friedhofs, der zur Aufnahme der Urne bestimmt ist vorzulegen.

§ 21 Ruhezeit und Nutzungsdauer

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen Verstorbener sowie die Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Lauta 20 Jahre. Für totgeborene Kinder und Kinder, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt die Mindestruhezeit 10 Jahre.

§ 22 Ausheben der Gräber

(1) Bei Erdbestattungen wird der Aushub und die Verfüllung der Grabstätte durch das beauftragte Bestattungsunternehmen unter Aufsicht des Friedhofspersonals durchgeführt. Urnengräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben.

(2) Die Mindesttiefe für Erdbestattungen beträgt 0,90 m bis Oberkante Sarg und für Urnengräber 0,60 m bis Oberkante Urne von der Geländeoberfläche gerechnet. Die Abstände der Grabstätten untereinander werden entsprechend der örtlichen Bedingungen der jeweiligen Friedhöfe von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 23 Ausgrabung und Umbettung

- (1) Während der gesetzlichen Mindestruhezeit darf die Totenruhe grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes, die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne der der Friedhofsverwaltung. Anträge auf Ausgrabung oder Umbettung können nur vom Nutzungsberechtigten gestellt werden, es ist der Nachweis zu erbringen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen, ebenfalls die Kosten die durch auftretende Schäden in Folge der Umbettung entstehen.
- (3) Wird in Folge einer Umbettung das Wahlgrab frei, erlischt das Nutzungsrecht an diesem, eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.
- (4) Umbettungen aus einer Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

VI. Abschnitt - Gestaltungsvorschriften

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabstätten sind so herzurichten, dass das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Grabstätten haben sich in die Umgebung einzufügen. Die Würde des Friedhofs als letzte Ruhestätte und Ort des Gedenkens ist zu wahren. Besonderen Schutz genießt der Baum- und Pflanzenbestand.

§ 25 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Grabstätten sind für die Dauer der Ruhezeit oder Nutzungsdauer in Stand zu halten. Die Verantwortlichkeit richtet sich nach § 15 Abs.1 dieser Satzung.
- (2) Die Bepflanzung der Grabstätte darf andere Grabstätten, öffentliche Wege und Anlagen weder beeinträchtigen noch deren Standsicherheit gefährden. Bepflanzungen außerhalb der Einfassung, das Verlegen von Platten, Fliesen und Splitt sowie das Pflastern sind nicht gestattet. Blumen und Kränze sind nach dem Verwelken umgehend zu entfernen. Mit der Pflege der Grabstätte können vom Verantwortlichen Dritte beauftragt werden.

§ 26 Gestaltung der Grabmale

Die auf den Grabstätten errichteten Grabmale haben sich hinsichtlich ihrer Form und Größe in die Umgebung einzupassen und dürfen sich nicht durch ihre Gestaltung hervorheben. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Material bestehen und standsicher sein.

§ 27 Abmessungen von Grabmalen

Für Grabmale gelten folgende Abmessungen:

- | | |
|---|---------------------|
| a) Reihengräber für Erdbestattungen bis 10 Jahre: | Höhe maximal 0,70 m |
| b) Reihengräber für Erdbestattung über 10 Jahre: | Höhe maximal 0,90 m |
| c) Wahlgräber, stehendes Grabmal: | Höhe maximal 1,00 m |
| d) Urnengräber, stehendes Grabmal: | Höhe maximal 0,70 m |

§ 28 Vernachlässigung der Grabstätte

Wird eine Grabstätte vernachlässigt und die Ordnung in erheblichem Maße gestört, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Nutzungsberechtigten (Verantwortlicher) aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte, durch das der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bei Reihengräbern das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entfernen und die Grabstätte einebnen lassen, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides zu beräumen.

VII. Abschnitt - Ordnungsvorschriften

§ 29 Öffnungszeit

Die Friedhöfe der Stadt Lauta, einschließlich aller Ortsteile, sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für jedermann zugänglich.

§ 30 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Auf dem Friedhof ist es untersagt:

- Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
- Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die zum Bestattungsritual notwendig sind,
- ohne Genehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge des beauftragten Bestatters, der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Steinmetze, Gartenbaubetriebe), Kinderwagen und Rollstühle,
- Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- zu lärmern, zu spielen und zu rauchen und
- Tiere mitzubringen und Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit des Friedhofs hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Für Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, ist vier Tage vor Beginn die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

VIII. Abschnitt - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

§ 31 Gewerbetreibende (Dienstleistungserbringer)

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht hinreichend geeignet erscheint und über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Die Zulassung wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt.

(2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben den Anweisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten und die Regelungen der Friedhofssatzung einzuhalten. Für alle Schäden, die schuldhaft

oder fahrlässig in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit verursacht werden, haften die Gewerbetreibenden gegenüber dem Friedhofsträger.

(3) Gewerbliche Arbeiten sind nur werktags während der Öffnungszeiten zulässig. Verwendete Werkzeuge oder Geräte dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert und in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.

(4) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) und den §§ 71a bis 71e des SächsVwVG abgewickelt werden.

(5) Über den Antrag eines Dienstleistungserbringers ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung (Zulassung, Erlaubnis etc.) als erteilt. § 1 SächsVwVG in Verbindung mit § 42a SächsVwVG gilt entsprechend.

IX. Abschnitt - Friedhofsgebühren

§ 32

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lauta und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 33

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Friedhöfe und deren Einrichtungen benutzen, Leistungen der Friedhofsverwaltung veranlassen und in Anspruch nehmen.

§ 34

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und bei Veranlassung und Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung. Die Fälligkeit der Zahlung der Gebühren wird durch Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

X. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 35

Bestehende Nutzungsrechte

Bestehende Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

§ 36

Haftung

Die Stadt Lauta haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, der Friedhofshallen, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte und durch Naturereignisse höherer Gewalt oder durch Tiere entstehen.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen

1. § 12 Abs.1 ohne Errichtergenehmigung Grabmale errichtet,
2. § 13 die Anlieferung von Grabmalen nicht anzeigt,
3. § 16 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
4. § 25 Abs. 2 Grabstätten unsachgemäß bepflanzt,
5. § 29 den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
6. § 30 zuwiderhandelt, die Verbote des Abs. 2 missachtet, den Weisungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet und Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung abhält,
7. § 31 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung ausführt und
8. § 31 Abs. 3 gewerbliche Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen ausführt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn Ausnahmen nach §§ 30 Abs. 3 und 31 Abs. 3 zugelassen wurden. Ordnungswidrigkeiten können in Anwendung des § 124 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 500 € betragen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (30.05.2010) in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Lauta vom 22.08.2002, geändert durch Satzungen vom 24.04.2003 und 17.02.2010, die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lauta vom 16.01.2003 sowie die Friedhofssatzung der Gemeinde Leippe-Torno vom 11.03.2003 und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Leippe-Torno vom 09.09.2003 außer Kraft.

Anlage

zu Abschnitt IX. - Friedhofsgebühren - §§ 32 bis 34 der Satzung über die Friedhofsordnung und Friedhofsgebühren der Stadt Lauta

Die Ermittlung der Gebührentarife erfolgte auf der Grundlage einer Kalkulation gemäß §§ 9 bis 16 SächsKAG.

Gebühren für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren:
In den Gebührensätzen nach 1. und 2. sind die Wasserverbrauchsgebühren für die Gesamtnutzungsdauer enthalten.

1. Grabplatzgebühren für Reihengrabstätten- Erdbestattungen, Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

1.1	Reihengrab (nur eine Erdbestattung möglich)	
1.1.1	Fehlgeborene und Leichen von Kindern, die tot geboren wurden oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind (10 Jahre Ruhefrist)	308,00 €
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 2. Lebensjahres (20 Jahre Ruhefrist)	616,00 €
1.2	Urnengrab (nur eine Urne)	
1.2.1	Urnenreihengrab	523,00 €
1.2.2	Urnengemeinschaftsanlage	616,00 €
1.2.3	Urnenwand	929,00 €

2. Grabplatzgebühren für Wahlgrabstätten

2.1	Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und 2 Urnen)	831,00 €
2.2	Urnenwahlgrab (bis vier Urnen)	657,00 €

3. Wiedererwerb des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr

3.1	Doppelwahlgrab	40,00 €
-----	----------------	---------

3.2	Urnenwahlgrab	26,00 €
4.	Umwandlung bestehender Urnengrabstätten in Urnenwahlgrabstätten	134,00 €
5.	Benutzungsgebühr Friedhofshalle	160,00 €
6.	Graben und Schließen einer Urnengruft	94,00 €
7.	Ausgrabung von Urnen	94,00 €
8.	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	188,00 €
9.	Grabmalgenehmigung/Grabmalaufstellung	27,00 €
10.	Zulassung gewerblicher Tätigkeit	70,00 €